

## **Satzung für das Archiv der Stadt Overath vom 18.12.1981**

Der Rat der Gemeinde Overath hat in seiner Sitzung am 09.12.1981 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5, 12 Abs. 1 Nr. 2c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 712), in Verbindung mit den §§ 52, 55 und 59 ff Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 613) beschlossen:

### **§ 1 Status und Aufgaben**

- (1) Das Archiv ist das Informations- und Dokumentationszentrum der Gemeinde Overath. Sie betreibt das Archiv nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Gemeinde Overath.
- (2) Das Archiv hat folgende Aufgaben:
  1. Es übernimmt das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Schrift-, Karten-, Bild-, Ton- und ADV-Gut (Registraturgut) der Dienststellen und Betriebe der Gemeinde Overath, das für den laufenden Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt wird.
  2. Es sammelt historisch und zeitgeschichtlich wertvolles Schriftmaterial und dient der wissenschaftlichen Erforschung der Overather Gemeindegeschichte.
- (3) Das Archiv steht Rat und Verwaltung der Gemeinde Overath, den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die private Benutzung der Archivgegenstände wird im Rahmen der folgenden Einzelbestimmungen ermöglicht.

### **§ 2 Benutzerkreis, Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung des Archivs der Gemeinde Overath ist jedermann gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird.
- (2) Der Gemeindedirektor kann für die Art und Weise der Benutzung zusätzliche Bestimmungen treffen.
- (3) Erforderlich ist die persönliche Anmeldung beim Gemeindedirektor unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes. Der Gegenstand und Zweck der beabsichtigten Benutzung ist zu benennen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anerkennung eines berechtigten Interesses wird die Genehmigung zur Benutzung erteilt. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Satzung und der gemäß § 2 Abs. 2 getroffenen Anordnungen des Gemeindedirektors. Er verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte, sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Benutzer hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt das Archiv

der Gemeinde Overath durch schriftliche Erklärung von jeder Haftung frei.

- (5) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivgut kann von der Zustimmung eines Dritten oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, wenn Rechte oder berechnigte Interessen dieses Dritten berührt werden.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Wechselt der Benutzer sein Thema, so hat der dies dem Archiv mitzuteilen.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, sowie mit Auflagen versehen werden.

### **§ 3**

#### **Art der Benutzung, Benutzungseinschränkungen**

- (1) Im Rahmen der Benutzungsberechtigung wird Archivgut in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Gemeinde Overath unentgeltlich ausgegeben. Eine Ausgabe von Archivgut zur Benutzung außerhalb der Räume des Archivs findet unbeschadet der Bestimmungen des § 5 grundsätzlich nicht statt.
- (2) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
  1. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der abgegebenen Stellen entgegenstehen oder sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
  2. mit Eigentümern oder Vorbesitzern von Archivalien entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (3) Der Gemeindedirektor kann die Benutzung von Archivgut aus wichtigem Grund ausschließen oder beschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. öffentliches Interesse oder berechnigte Interessen Dritter der Benutzung entgegenstehen,
  2. aufgrund des Alters oder der besonderen Beschaffenheit des Archivgutes oder aus konservatorischen Gründen die Gefahr besteht, dass das Archivgut durch die beabsichtigte Benutzung Schaden nimmt,
  3. das Forschungsziel anderweitig erreicht werden kann, als durch Benutzung des Originalstückes,
  4. das Archivgut zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.
- (4) Die Benutzung von Archivgut, das aus der öffentlichen Verwaltung und - wenn auch nur teilweise - aus einer weniger als dreißig Jahre zurückliegender Zeit stammt, bedarf der Einwilligung des Gemeindedirektors. Dies gilt nicht für solche Teile des betreffenden Archivstücks, die keinen eigenen archivischen Wert besitzen.  
Der Benutzer richtet den Antrag auf Genehmigung der Benutzung an den Gemeindedirektor und macht hierin sein besonderes Interesse an der Benutzung glaubhaft.
- (5) Die Benutzung von Archivgut, das aus der Tätigkeit des Rates, einer seiner Fraktionen oder einer politischen Partei und - wenn auch nur teilweise - aus einer weniger als dreißig Jahre zurückliegender Zeit stammt, bedarf der Einwilligung des Betroffenen.  
Die Bestimmungen des Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Reproduktionen**

- (1) Das Archiv stellt auf Antrag des Benutzers von dem uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Reproduktionen (z.B. Ablichtungen, Kopien) her oder veranlasst ihre Herstellung, sofern dadurch das Archivgut nicht gefährdet oder berechnigte Interessen des Archivs oder Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Die für die Reproduktionen zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Satzung der Gemeinde Overath über die Erhebung der Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif der Gemeinde Overath in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Fertigt ein Benutzer Reproduktionen ohne Genehmigung oder bereitet er solche vor, so ist das Archiv berechnigt, diese und/oder die Vorstufe der Reproduktion ohne Entschädigung herauszuverlangen.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs der Gemeinde Overath unter Wahrung der Urheberrechte der Gemeinde Overath veröffentlicht werden, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichungen jeder Art, die unter Benutzung der Bestände des Archivs erfolgen, sind die Urheberrechte der Gemeinde Overath zu wahren; die verwendeten Quellen des Archivs sind mit Herkunfts- und Lagerungsbezeichnungen anzugeben.

#### **§ 5 Versendung von Archivgut**

- (1) Eine Versendung von Archivgut findet grundsätzlich nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindedirektor.
- (2) Wird eine Versendung ausnahmsweise gestattet, so erfolgt diese gegen Kostenersatz. Dabei sollte auf Kosten des Benutzers eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
- (3) Vor der Versendung verpflichtet sich der Entleiher i.S. des Abs. 2 das Archivgut
  1. Dritten nur in den unter ständiger Aufsicht stehenden Archivräumen zur Benutzung vorzulegen und es nicht an Dritte zur Benutzung außerhalb dieser Archivräume weiterzugeben,
  2. diebes- und feuersicher aufzubewahren,
  3. nach Ablauf einer vom Archiv zu bestimmenden angemessenen Frist zurückzusenden.
- (4) Von versandtem Archivgut dürfen Reproduktionen nur mit Zustimmung des Archivs der Gemeinde Overath hergestellt werden.
- (5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3-4 finden bei einer Versendung keine Anwendung.

#### **§ 6 Behandlung des Archivgutes/Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Beschmutzung, Beschädigung und jeglicher Veränderung zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhaftige Beschädigung oder Veränderung des Archivgutes verpflichtet den Benutzer

zum Schadensersatz.

- (2) Das Archiv der Gemeinde Overath übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen Handlung.

### **§ 7 Belegexemplare**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter nicht unwesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Archivs der Gemeinde Overath verfasst worden sind, dem Archiv sofort nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für maschinenschriftlich vervielfältigte Arbeiten (z.B. Examensarbeiten).
- (2) Kommt der Benutzer trotz Erinnerung seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, so hat er dem Archiv die Kosten zu erstatten, die durch einen Erwerb oder eine Reproduktion der Veröffentlichung bzw. durch die Mahnung entstehen.

### **§ 8 Findmittel/Reproduktion/Druckwerke**

Die Bestimmungen über Archivgut finden auf die im Archiv der Gemeinde Overath vorhandenen Findmittel, Reproduktionen und Druckwerke entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Hausrecht/Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Dem Gemeindedirektor der Gemeinde Overath steht das Hausrecht zu; seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Vorschriften, insbesondere gegen § 6 Abs. 1 erheblich verstoßen haben, oder die sich gegen die Bestimmungen anderer Archive, Bibliotheken oder ähnlicher Einrichtungen schwerwiegend vergangen haben, können von der Benutzung des Archivs der Gemeinde Overath auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Archiv ist Eigentum der Gemeinde Overath. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 52 und 55 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die wissenschaftliche Erforschung der Overather Gemeindegeschichte.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Overath erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Archivs.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den 18.12.1981  
Bürgermeister